

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. April 2024

Nr. 2024/487

## Winznau: ARA Olten / Verlängerung der Konzession zur Nutzung von Grundwasser zu Brauchwasserzwecken

---

### 1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1925 vom 20. Juni 1988 wurde dem Zweckverband Abwasserregion Olten (ZAO) die Konzession erteilt, auf dem ehemaligen Grundstück GB Winznau Nr. 420, nun GB Winznau Nr. 993, eine maximale Jahresfördermenge von 100'000 m<sup>3</sup> Grundwasser mit einer kurzfristigen Spitzenentnahme von max. 1'500 l/min zu entnehmen. Das gepumpte Wasser sollte als Betriebswasser in der Kläranlage verwendet werden.

Die Konzession wurde auf 20 Jahre erteilt und ist per 19. Juni 2008 durch Ablauf ihrer Dauer erloschen.

Mit Schreiben vom 22. November 2017 beantragt der ZAO auf Hinweis des Amtes für Umwelt (AfU) zuhanden des Regierungsrates eine Verlängerung der Konzession um 30 Jahre.

Die Grundwassernutzung wurde nach Rücksprache mit dem AfU bis zur definitiven Verlängerung durch den Regierungsrat in der gleichen Form weiterbetrieben. Der ZAO bezahlte die jährlichen Konzessions- und Nutzungsgebühren weiterhin.

Das Geschäft kam danach zum Erliegen und wurde im Juli 2023 wieder in Angriff genommen. Eine Rückfrage beim ZAO ergab, dass das Konzessionsbegehren weiterbesteht. Da die maximale Entnahmemenge mit der bestehenden Anlage limitiert ist, soll neu eine kleinere Konzession von 1'000 l/min angestrebt werden. Das Grundwasser wird weiterhin als Betriebswasser in der Kläranlage genutzt.

### 2. Erwägungen

- 2.1 Die ARA Olten fasst Grundwasser aus dem Grundwasservorkommen. Dabei handelt es sich um ein öffentliches Gewässer bzw. Grundwasservorkommen im Sinne von § 6 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15).
- 2.2 Die Nutzung öffentlicher Grundwasservorkommen zu Brauchwasserzwecken ist eine Sondernutzung öffentlicher Gewässer und bedarf gemäss § 54 Abs. 1 Bst. c GWBA einer Konzession. Aufgrund der installierten Pumpleistung der Anlage liegt die Zuständigkeit für deren Erteilung beim Regierungsrat (§ 69 Abs. 2 Bst. b GWBA).
- 2.3 Gestützt auf § 12 Abs. 1 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) ist das Gesuch für die Konzession zu publizieren und unterliegt der Einsprache, wenn Dritte durch die Konzession betroffen sein könnten. Das gilt grundsätzlich auch für Erneuerungen resp. Verlängerungen. Im Oberstrombereich der Entnahmestelle befindet sich das «PW Schachen» der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Winznau. Gemäss dem vorliegenden hydrogeologischen

Gutachten «Konzessionserneuerung GFW ARA Olten» vom Büro Sieber Cassina + Partner AG vom 21. November 2023 lässt sich für die Fassung «ARA Olten» des ZAO bei einer Entnahmemenge von 1'000 l/min eine Reichweite des Absenkrichters beim Entnahmebrunnen von rund 50 Metern abschätzen. Demzufolge kann eine hydraulische Beeinflussung der Grundwassernutzung «ARA Olten» auf umliegende Nutzungen, insbesondere auch auf das «PW Schachen», ausgeschlossen werden. Deshalb entschied das AfU, die Erneuerung der Konzession nicht zu publizieren, sondern die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Winznau direkt anzuschreiben und über die Verlängerung der Konzession der Grundwasserfassung «ARA Olten» zu informieren. Andere möglicherweise betroffene Grundwassernutzungen oder anderweitige betroffene Dritte sind keine vorhanden.

Mit Schreiben vom 29. November 2023 informierte das AfU die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Winznau über die Konzessionsverlängerung.

Innert der 2-wöchigen Frist zur Stellungnahme reichte die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Winznau keine Einwendungen ein; eine telefonische Rückfrage des Amtes für Umwelt bestätigte dies.

- 2.4 Für die Nutzung öffentlicher Grundwasser sind dem Kanton jährliche Nutzungsgebühren zu bezahlen (§§ 72, 74 Abs. 1 und 75 GWBA, §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 1 und 21 VWBA). Die Gebühr richtet sich nach § 105 Abs. 1 Bst. f des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11; Entnahme von Grund- und Quellwasser, Kategorie C: Nutzung für industrielle und gewerbliche Zwecke, jährlicher Wasserrechtszins pro Minutenliter sowie ein Wasserverbrauchszins pro m<sup>3</sup>). Das AfU stellt jährlich Rechnung.
- 2.5 Die sich aus vorliegendem Beschluss ergebenden Rechte sowie Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind gemäss § 13 Abs. 1 Bst. f VWBA im Grundbuch Winznau Nr. 993 auf Kosten der Konzessionärin als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen anzumerken.
- 2.6 Dem Begehren des Zweckverbands Abwasserregion Olten um Verlängerung resp. Neuerteilung der Konzession für die Grundwasserentnahme für Brauchwasserzwecke von 1'500 l/min auf 1'000 l/min kann mit entsprechenden sichernden Auflagen entsprochen und die entsprechende Konzession erteilt werden.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 6, 54 bis 69, 72 bis 75 und 164 GWBA in Verbindung mit §§ 104 und 105 Abs. 1 Bst. d GT:

- 3.1 Die mit RRB Nr. 1925 vom 20. Juni 1988 erteilte Konzession für die Entnahme von 1'500 l/min oder max. 100'000 m<sup>3</sup>/Jahr Grundwasser als Betriebswasser in der Kläranlage wird um 40 Jahre verlängert.
- 3.2 Es gelten folgende Auflagen:
  - 3.2.1 Die maximal zulässige Grundwasser-Entnahmemenge (Konzessionsleistung) beträgt neu 1'000 l/min; eine darüberhinausreichende Beschränkung der Fördermenge besteht nicht mehr. Die installierte Pumpleistung darf die Konzessionsleistung nicht überschreiten.

- 3.2.2 Die Verlängerung der Konzession erfolgt rückwirkend auf den 19. Juni 2008. Sie erlischt per 18. Juni 2048 automatisch durch Ablauf ihrer Dauer (vgl. § 64 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).
- 3.2.3 Die Konzession kann auf Begehren des Zweckverbands Abwasserregion Olten bei gegebenen Voraussetzungen nach Massgabe des dannzumal geltenden Rechts vor ihrem Ablauf erneut verlängert werden. Entsprechende Gesuche sind ein Jahr vor Ablauf der Konzession dem Regierungsrat einzureichen.
- 3.2.4 Die Übertragung der Konzession an Dritte bedarf der Genehmigung der Konzessionsbehörde (§ 63 Abs. 2 GWBA). Entsprechende Gesuche sind an das Amt für Umwelt zu richten.
- 3.2.5 Bei Übertragung kann die Konzessionsbehörde die Konzession in den Schranken von § 63 Abs. 2 GWBA ändern oder ergänzen. Im Übrigen gelten für den Rechtsnachfolger bzw. die Rechtsnachfolgerin die Rechte und Pflichten aus der Konzession unverändert.
- 3.2.6 Das aus der Grundwasserfassung entnommene Wasser darf nur als Betriebswasser in der Kläranlage und nicht zu Trinkwasserzwecken verwendet werden.
- 3.2.7 Bei Aufgabe der Nutzung ist die Anlage vom Zweckverband Abwasserregion Olten gemäss den Anweisungen des AfU vollständig rückzubauen (vgl. § 65 GWBA).
- 3.2.8 Für die Nutzung öffentlicher Grundwasser sind dem Kanton jährliche Nutzungsgebühren zu bezahlen (§§ 72, 74 Abs. 1 und 75 GWBA, §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 1 und 21 VWBA sowie § 105 Abs. 1 Bst. f GT; Entnahme von Grund- und Quellwasser, Kategorie C: Nutzung für industrielle und gewerbliche Zwecke, jährlicher Wasserrechtszins pro konzessioniertem Minutenliter sowie ein Wasserverbrauchszins pro effektiv bezogenem m<sup>3</sup> Grundwasser).
- 3.2.9 Die bezogene Wassermenge ist mit einer Wasseruhr zu messen (§ 20 Abs. 1 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall, VWBA; BGS 712.16). Die Wasseruhr ist mindestens alle fünf Jahre fachkundig zu kontrollieren und bei Bedarf zu revidieren. Kontrollbelege sind aufzubewahren und bei Verlangen dem Amt für Umwelt vorzulegen.
- 3.2.10 Die effektiv bezogene Wassermenge ist jeweils Ende des Kalenderjahres auf der Wasseruhr gemäss Ziff. 3.2.9 abzulesen und zu protokollieren. Die Nutzungsgebühr (Wasserrechts- und Wasserverbrauchszins) wird jährlich vom Amt für Umwelt im ersten Halbjahr des Folgejahres in Rechnung gestellt.
- 3.2.11 Die sich aus vorliegender Konzession ergebenden Pflichten und öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind gemäss § 13 Abs. 1 Bst. f VWBA im Grundbuch GB Winznau Nr. 993 als «Konzession zur Nutzung des Grundwassers zu Brauchwasserzwecken mit Auflagen» auf Kosten der Konzessionärin (Zweckverband Abwasserregion Olten, Im Schachen, 4652 Winznau) anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Olten-Gösgen, Grundbuchamt, Amthaus, Amthausquai 23, 4601 Olten.
- 3.2.12 Die Konzessionärin hat gemäss § 102 Abs. 1 GT für diesen Beschluss eine Bewilligungsgebühr von Fr. 1'050.00 zu bezahlen.

- 3.2.13 Bestehende und künftige Gesetze sowie Verordnungen bleiben vorbehalten.
- 3.2.14 Die Anlage ist dem Amt für Umwelt innert 3 Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses zur Kontrolle resp. Abnahme anzumelden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Zweckverband Abwasserregion Olten (ZAO), Im Schachen, 4652 Winznau

Abnahmegebühr:	Fr.	300.00	(4210001 / 007 / 80052)
Bewilligungsgebühr:	Fr.	750.00	(4210001 / 007 / 80052)
	Fr.	<u>1'050.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Umwelt (ad acta 352.108.003 / 2023-860, SO, Anpassung Konzi-Tabelle) (2)  
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung  
 Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau  
 Bauverwaltung Winznau, p.A. Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach  
 Zweckverband Abwasserregion Olten, Im Schachen, 4652 Winznau, mit Rechnung  
**(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)  
 Amt für Umwelt, UvA (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen,  
 Grundbuchamt, Amthaus, Amthausquai 21, 4601 Olten, mit der Bitte um Anmerkung  
 im Grundbuch Winznau gemäss Ziffer 3.2.11 des vorliegenden Beschlusses)